

handwerk Schleswig-Holstein e.V. Gablenzstraße 9 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Der Vorsitzende
Herrn Abgeordneten
Christopher Vogt
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Vereinigung der Fachverbände
und Kreishandwerkerschaften
Gablenzstraße 9
24114 Kiel
Fon 0431.98179-0
Fax 0431.98179-22
info@handwerk.sh
www.handwerk.sh

per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/411

Kiel, 19. November 2012

**Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards
sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und
Vergabegesetz Schleswig-Holstein - TTG)**

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW und der Fraktionen von SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/187 - Ihr Zeichen: L 214

Sehr geehrter Herr Vogt,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die mit Schreiben vom 06. November 2012 eingeräumte Möglichkeit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Bevor wir jedoch zum Inhalt des Gesetzentwurfes Stellung nehmen, möchten wir zunächst unsere Verwunderung über die Frist zur Abgabe der Stellungnahme zum Ausdruck bringen. Die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme ist bei uns am 08. November 2012 eingegangen. Somit wurden uns letztlich nur sechs Werktagen eingeräumt, um mit unseren Mitgliedern Rücksprache über den Gesetzentwurf zu halten und eine Stellungnahme zu erarbeiten. Wir halten diesen Zeitraum für unangemessen kurz. Wir dürfen daran erinnern, dass im Rahmen der Anhörung zur Drucksache 17/39 sowie der Anhörung zur Drucksache 17/1159 den Verbänden jeweils eine Frist von sechs bis sieben Wochen zur Abgabe ihrer Stellungnahmen eingeräumt wurde. Wir regen an, bei künftigen Gesetzgebungsverfahren zu diesen bewährten Gepflogenheiten zwischen Parlament und Verbänden zurückzukehren.

Als Dachverband des schleswig-holsteinischen Handwerks vertreten wir rd. 8 000 in Innungen organisierte Betriebe. Es sind die Innungen bzw. die Fachverbände, die in jahrzehntelanger bewährter Sozialpartnerschaft mit dem Sozialpartner auf Bundes- oder Landesebene Tarifverträge abschließen. Von daher hat das Handwerk ein großes Interesse, dass

Tarifverträge eingehalten werden, um einen Wettbewerb, der lediglich auf Lohndumping beruht, zu verhindern.

Ferner werden vom Handwerk branchenspezifische, von den Sozialpartnern ausgehandelte und für allgemeinverbindlich erklärte Mindestlöhne unterstützt. Solche tariflich vereinbarten und über das Arbeitnehmerentsendegesetz für allgemeinverbindlich erklärte Mindestlöhne gibt es bereits im Bauhauptgewerbe (11,05 €), im Dachdeckerhandwerk (11,00 €), im Elektrohandwerk (9,80 €), im Maler- u. Lackiererhandwerk (9,75 €) und im Gebäudereinigerhandwerk (8,82 €). Selbstverständlich hat auch das Handwerk an dieser Stelle ein großes Interesse, dass diese Mindestlöhne eingehalten und durch den Zoll als zuständige Behörde kontrolliert werden.

Ferner weisen wir darauf hin, dass in Schleswig-Holstein die Tarifverträge im Friseurhandwerk und im Bäckerhandwerk für allgemeinverbindlich erklärt worden sind.

Vor diesem Hintergrund haben wir in der Vergangenheit immer wieder politische Initiativen zur Regelung von Tariftreue und gerechter Entlohnung in Landesgesetzen unterstützt. Gleichwohl müssen wir heute feststellen, dass durch das sogenannte Rufferturteil des Europäischen Gerichtshofs vom 03. April 2008 die Anwendbarkeit von landesrechtlichen Tariftreuregelungen stark eingeschränkt wurde. Das in der vergangenen Legislaturperiode beschlossene Mittelstandsförderungsgesetz enthält entsprechend europarechtskonforme Ausführungen zur Tariftreue und wurde von uns unterstützt.

Das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes nach § 1 ist es, einen fairen Wettbewerb um das wirtschaftlichste Angebot bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Sozialverträglichkeit, Umweltschutz und Energieeffizienz sowie Qualität und Innovation der Angebote zu fördern und zu unterstützen. Nach Prüfung des Gesetzentwurfes kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Gesetzentwurf nicht geeignet ist, um dieses Ziel zu erreichen. Wir müssen vielmehr feststellen, dass im Ergebnis umfangreiche zusätzliche Bürokratie sowohl für die Betriebe als auch für die vergebene Stelle aufgebaut wird, die unseres Erachtens in der Praxis weder handhabbar noch kontrollierbar sein wird. Dies wird bereits daran deutlich, dass zu dem nordrheinwestfälischen Tariftreue- und Vergabegesetz, welches dem schleswig-holsteinischen als Vorbild dient, eine Durchführungsverordnung erarbeitet wird, die bereits jetzt über 80 Seiten umfasst. Dies macht erneut deutlich, dass ein solches Gesetz in der Praxis bei den Betrieben und im Verwaltungsvollzug nicht handhabbar ist und das Risiko von Fehlern im Vergabeverfahren und von Vergaberechtsverstößen deutlich zunehmen wird. Eine solche Entwicklung öffnet Tür und Tor für intransparente und unfaire Vergaben öffentlicher Aufträge, obwohl der Zweck des Gesetzes genau das Gegenteil ist.

Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften:

§ 4 Tariftreuepflicht und Mindestlohn

Wir möchten darauf hinweisen, dass das Arbeitnehmerentendegesetz auch unabhängig von der in Abs. 1 genannten Vorschrift auf die Betriebe der Bauhandwerke anzuwenden ist. Insofern hat die hier aufgeführte Regelung lediglich deklaratorischen Charakter.

§ 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfes halten wir für hoch problematisch und lehnen diesen ab. Wie bereits ausgeführt steht das Handwerk Mindestlöhnen grundsätzlich offen gegenüber, sofern diese im Rahmen der grundgesetzlich garantierten Tarifautonomie durch die Sozialpartner ausgehandelt wurden. Die Festsetzung eines vergabespezifischen Mindestlohns birgt die Gefahr, tarifgebundenen Betrieben ein Signal zur Tariffucht zu geben, da von Seiten des öffentlichen Auftraggebers eine Lohnuntergrenze festgelegt wurde. Auch die dazu in § 21 aufgeführte Verordnungsermächtigung halten wir für problematisch. In Abs. 3 wird das für Arbeit zuständige Ministerium ermächtigt, einen beratenden Ausschuss einzurichten, der die Anpassung des Mindeststundenentgeltes unter der umfassenden Berücksichtigung der sozialen und ökonomischen Entwicklung und ihre Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt und die öffentlichen Haushalte vornimmt. Wir stellen uns an dieser Stelle die Frage, inwieweit die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte künftig ein Kriterium zur Festsetzung eines Mindeststundenentgeltes sein sollen. Ebenso ist unklar, wie das Ministerium zu entscheiden hat, wenn zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern keine Einigung über die Anpassung des Mindeststundenentgeltes erzielt werden kann.

§ 10 Wertung unangemessen niedriger Angebote

In § 14 Abs. 6 des Mittelstandsförderungsgesetzes wird der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, ungewöhnlich niedrige Angebote auf die der Zuschlag erfolgen soll, zu überprüfen, wenn dieser um mindestens 10 % vom nächsthöheren Angebot abweicht. Im Gegensatz dazu bleibt der § 10 Abs. 1 des Gesetzentwurfes unklar. Hier wäre eine gesetzliche Klarstellung zu begrüßen.

Die Bestimmung des **§ 15** führt zu einer nicht zu rechtfertigenden Diskriminierung und Wettbewerbsbeteiligung schleswig-holsteinischer Betriebe. Es findet die Einrichtung einer Behörde statt, die mit umfangreichen Prüf- und Kontrollrechten ausgestattet wird. Die Behörde kann jedoch nur gegenüber Betrieben mit Sitz in Schleswig-Holstein tätig werden. Betrieben aus anderen Bundesländern bzw. aus dem Ausland müssen nicht damit rechnen, an ihrem Betriebssitz kontrolliert oder durchsucht zu werden. Wir haben daher Zweifel, ob die vorgesehenen massiven Eingriffsbefugnisse mit den Grundrechten der Betroffenen vereinbar sind.

Für völlig inakzeptabel halten wir den Abs. 7. Insbesondere die Durchsuchungsbefugnis auch ohne richterliche Anordnung ist nicht haltbar. Ein Fall von Gefahr in Vollzug ist aus unserer Sicht bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nicht erkennbar. Die hier nominierten Eingriffe in die Grundrechte halten wir für nicht akzeptabel.

In den **§§ 17, 18, 19** werden umfassende ökologische und sozialpolitische Vorgaben gemacht, die künftig bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu berücksichtigen sind. Auch diese politischen Ziele werden grundsätzlich vom Handwerk geteilt. Wir fragen uns allerdings, ob



handwerk

Schleswig-Holstein e.V.

ein Vergabegesetz der richtige Ort zur Durchsetzung dieser Ziele ist. Wir halten das Erfordernis eines über die ohnehin schon geltenden Umweltvorschriften hinausgehendes Umweltmanagement und entsprechende Nachweise durch Bescheinigung für kleine und mittelständische Unternehmen für unverhältnismäßig und kaum erfüllbar (§ 17 Abs. 6). Diese Vorschriften werden dazu führen, dass kleine und mittlere Unternehmen sich künftig nicht mehr an Ausschreibungen beteiligen werden, da sie nicht bereit sind, einen bürokratischen Aufwand sowie die Kosten für eine solche Zertifizierung zu tragen. In § 18 wird der Auftraggeber verpflichtet, lückenlos nachzuweisen, dass bei den von ihm verwandten Waren die ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten werden. Wir haben erhebliche Zweifel, ob dieses möglich sein wird. Es bleibt ebenfalls unklar, was passiert, wenn entsprechende Zertifizierungen hinsichtlich der Waren nicht akzeptiert bzw. nicht beschafft werden können.

Das Handwerk hat ein großes Interesse mehr weiblichen Nachwuchs für handwerkliche Berufe zu gewinnen. Wir müssen jedoch feststellen, dass dieses sehr schwierig ist, da vielfach das Interesse von Frauen an Bauberufen nicht vorhanden ist. Auch durch die Aufstellung von Frauenförderplänen durch die Betriebe wird sich an dieser Tatsache nichts ändern. Im Ergebnis bedeutet die Pflicht aus § 19 zusätzlichen bürokratischen Aufwand mit entsprechenden Kosten, ohne dass dies an der betrieblichen Realität irgendetwas ändern wird.

Insgesamt kommen wir somit zu dem Ergebnis, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf deutlich mehr Bürokratie aufgebaut wird, ohne dass diese zu mehr Transparenz im Wettbewerb um öffentliche Aufträge führt. Dies wird dazu führen, dass die Bereitschaft, sich an öffentlichen Aufträgen zu beteiligen, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen, die insbesondere durch das Mittelstandsförderungsgesetz, aber auch durch den vorliegenden Gesetzentwurf gefördert werden sollen, weiter zurückgehen. Bereits jetzt finden sich bei einigen Ausschreibungen nicht mehr genügend zuverlässige fach- und sachkundige Unternehmen, die sich an öffentlichen Aufträgen beteiligen. Ein möglichst lebhafter Wettbewerb ist aber die Grundvoraussetzung für einen effizienten Umgang mit Steuermitteln.

Im Ergebnis regen wir daher an, den Gesetzentwurf noch einmal ausführlich mit allen Beteiligten zu diskutieren, um Doppelzuständigkeiten zu vermeiden, unbestimmte Rechtsbegriffe zu streichen oder zu konkretisieren, zu überprüfen, inwiefern vorhandene Präqualifikationssysteme mit einzubinden sind, bei Schwellenwerten auf vorhandene Definitionen (KMU-Definition) abzustellen und länderübergreifende Regelungen zu schaffen, um den bürokratischen Aufwand innerhalb der Betriebe auf ein Minimum zu reduzieren. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Baugewerbeverbandes.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Brockmann
Geschäftsführer